



Reglement zur praktischen Hundeausbildung

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf §§ 7 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 2 der Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV)¹,

beschliesst:

I. Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

A. Gesuch und Bewilligung

Gesuch	§ 1. Gesuche um Bewilligung als Hundeausbilderin oder Hundeausbilder sind unter Verwendung der Formularvorlage des Veterinäramts einzureichen. Die notwendigen Nachweise sind beizulegen.
Bewilligungsvoraussetzungen	§ 2. ¹ Eine Bewilligung als Hundeausbilderin oder Hundeausbilder für Junghunde- und Erziehungskurse wird erteilt, wenn: a. eine Bestätigung als Hundeausbilderin oder Hundeausbilder nach Art. 203 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) ² vorliegt oder b. die fachspezifischen Anforderungen nach Abs. 2 und eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden nachgewiesen werden. ² Den Nachweis der fachspezifischen Anforderungen nach Abs. 1 lit. b hat erbracht, wer Folgendes belegt: a. den Besuch von mindestens 35 theoretischen und mindestens 40 praktischen Kursstunden in den in §§ 5 bis 7 genannten Bereichen, b. den Besuch von mindestens 25 theoretischen und mindestens 5 praktischen Kursstunden in den in § 8 genannten Bereichen bei einer «edu-Qua» ³ zertifizierten oder vom Veterinäramt als gleichwertig anerkannten Institution, c. weitergehende Kenntnisse (wie Erfahrung, praktische Tätigkeit, Selbststudium, Prüfungen) in den in §§ 5 bis 8 genannten Bereichen zur Erreichung der nach Art. 203 Abs. 1 TSchV verlangten Anforderungen. ³ Berufs- und Hochschulausbildungen können vom Veterinäramt als Nachweise nach Abs. 2 anerkannt werden, soweit sie die fachspezifischen Anforderungen nach diesem Reglement abdecken.
a) für Junghunde- und Erziehungskurse	
b) für die Welpenförderung	§ 3. Für eine Bewilligung als Hundeausbilderin oder Hundeausbilder für die Welpenförderung sind zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 2 mindestens 15 theoretische und mindestens 25 praktische Kursstunden in den in §§ 9 und 10 genannten Bereichen nachzuweisen.
Auflagen und Bedingungen	§ 4. Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden und aus sachlichen Gründen auf weniger als vier Jahre befristet werden.

¹ LS 554.51

² SR 455.1



B. Fachspezifische Anforderungen an Hundeausbilderinnen und -ausbilder

- Biologie Hund § 5. Die Hundeausbilderin oder der Hundeausbilder
- kennt die massgeblichen Grundsätze der Domestikation (vom Wolf zum Hund),
 - kennt die grundlegenden anatomischen und physiologischen Merkmale eines Hundes und kann äussere Krankheitssymptome beim Hund erkennen,
 - hat Kenntnis der artspezifischen Bedürfnisse und der tiergerechten Haltung des Hundes,
 - kann erste Hilfe leisten und weiss, wann eine weitere Abklärung des Hundes durch eine Fachperson angezeigt ist.
- Allgemeine Verhaltenskunde und Lernverhalten § 6. Die Hundeausbilderin oder der Hundeausbilder
- erkennt die Körpersprache und das Normalverhalten des Hundes (Welpen, Junghund, erwachsener Hund, geschlechtstypisches Verhalten),
 - kann die verschiedenen Lernphasen (wie Sozialisation) und Lerntheorien (wie Lernverhalten des Hundes) erklären,
 - kennt physische und psychische Veränderungen nach der Kastration sowie die Grundlagen der Verhaltensmodifikation (wie bei Krankheiten oder hormonellen Ursachen),
 - erkennt ein auffälliges Verhalten (ängstliches, aggressives Verhalten) sowie Verhaltensstörungen und weiss, wann eine weitere Abklärung durch eine Fachperson angezeigt ist,
 - hat Kenntnisse über tiergerechte Erziehungsmethoden nach dem aktuellen Stand des Wissens.
- Vermitteln der Lernziele Junghunde- und Erziehungskurs § 7. Die Hundeausbilderin oder der Hundeausbilder
- kennt die Bedeutung der Förderung von Junghunden und die Möglichkeiten, ausgereifte Hunde zu fördern sowie die Bedürfnisse der Hunde je nach Altersstufe,
 - kennt die Informationen des Veterinäramts zur neuen Hundegesetzgebung (insbesondere hinsichtlich sicheres Halten, Führen und Beaufsichtigen eines Hundes),
 - kennt die massgebenden Bestimmungen der geltenden eidgenössischen und kantonalen Hunde-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung,
 - ist befähigt, für die Gestaltung der Übungslektionen die Lernziele in Lernhalte umzusetzen.
- Erwachsenenbildung § 8. Die Hundeausbilderin oder der Hundeausbilder hat Kenntnisse der pädagogisch-didaktischen Grundsätze im Bereich der Erwachsenenbildung, namentlich Rhetorik, Methodik, Lektionen- und Übungsgestaltung sowie Konfliktmanagement.

C. Zusätzliche fachspezifische Anforderungen an Hundeausbilderinnen und -ausbilder für die Welpenförderung

- Welpenentwicklung § 9. Die Hundeausbilderin oder der Hundeausbilder
- hat vertiefte Kenntnisse über die Bedürfnisse des Welpen hinsichtlich Fütterung, Pflege, Auslauf, Schlaf, Sozialkontakt und Beschäftigung,
 - kennt die Bedeutung der Prägungsphase im Hinblick auf die Entwicklung des Welpen wie Sozialisation und Gewöhnung an die Umwelt,
 - kennt die Bedeutung des Bindungsaufbaus zur Halterin oder zum Halter und die Vorgehensweise, um eine sichere Bindung aufbauen zu können,



- d. kennt die Grundsätze und Vorgehensweise zur optimalen Einführung des Welpen in den Tagesablauf der Halterin oder des Halters,
- e. ist fähig, die Vorgehensweise zu vermitteln wie Welpen zur Stubenreinheit zu erziehen und an das Alleinsein zu gewöhnen sind,
- f. kennt die Zusammenhänge zwischen Angst- und Aggressionsverhalten bei Begegnungen mit Menschen oder Artgenossen und weiss zu vermitteln,
- g. kennt die Wichtigkeit der Welpenförderung als Grundlage für die weitere Entwicklung des Hundes bezogen auf eine tiergerechte Haltung und ein geregelter Zusammenleben zwischen Mensch und Hund.

Durchführung
praktischer
Übungslektionen

§ 10. Die Hundeausbilderin oder der Hundeausbilder hat vertiefte Kenntnisse im Aufbau und in der Durchführung von praktischen Übungslektionen, so dass

- a. Eskalationen zwischen Welpen verhindert werden,
- b. sie oder er in Konfliktsituationen adäquat eingreifen kann,
- c. die Vorgehensweise bei der Förderung der Beisshemmung vermittelt wird,
- d. der Halterin oder dem Halter vermittelt wird, wie der Welpen an unterschiedliche Menschen, Artgenossen und andere Tiere gewöhnt wird.

II. Praktische Hundeausbildung

A. Allgemeines

Allgemein

§ 11. ¹Die praktische Hundeausbildung beinhaltet praktische Übungslektionen und die Aufklärung der Halterinnen und Halter über ihre Pflichten.
²Sie vermittelt die in der HuV genannten Lernziele der Welpenförderung, des Junghundekurses und des Erziehungskurses.

Kurskonzept

§ 12. ¹Die zur Hundeausbildung bewilligte Person konzipiert die von ihr angebotene, praktische Hundeausbildung nach § 11. Das Kurskonzept ist dem Veterinäramt jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.
²Sie stellt dabei insbesondere sicher, dass

- a. Welpen und Junghunde Kontakte mit Artgenossen unterschiedlicher Rassen, jedoch mit vergleichbarem psychischem und physischem Entwicklungsstand aufnehmen und erleben können,
- b. bei Spielsequenzen Eskalationen verhindert und für Welpen nicht bewältigbare Konfliktsituationen frühzeitig beendet werden.

³Werden für Nutzhunde die Lernziele gemäss § 11 HuV angepasst, ist das Kurskonzept dem Veterinäramt vorgängig zu unterbreiten.

B. Lernziele der Welpenförderung

Aufbau der Bindung
(§ 8 Abs. 2 lit. a
HuV)

§ 13. Die Halterin oder der Halter

- a. ist befähigt, klare Grenzen zwischen Hund und Mensch zu setzen (soziale Hierarchie), so dass das Zusammenleben eindeutig geregelt ist,
- b. kennt die Vorgehensweise, wie sie oder er die bestmögliche Bindung zu ihrem oder seinem Welpen aufbaut,
- c. erkennt und vermeidet Belastungssituationen, die der Welpen aufgrund seines Entwicklungsstandes noch nicht bewältigen kann,
- d. kennt die Vorgehensweise, wie die Beisshemmung des Welpen gefördert wird und kann dies umsetzen.

Förderung von
erwünschtem Ver-
halten (§ 8 Abs. 2 lit.
b HuV)

§ 14. Die Halterin oder der Halter

- a. kennt die Vorgehensweise, wie erwünschte Verhaltensweisen und angemessene Selbstständigkeit des Welpen gefördert werden, ohne dass er



physisch und psychisch überfordert oder zu sehr behütet wird, und kann dies umsetzen,

- b. erkennt die Bedürfnisse des Welpen hinsichtlich Fütterung, Pflege, Auslauf, Schlaf, Sozialkontakt und Beschäftigung und kann darauf angemessen reagieren,
- c. ist in der Lage, gegenüber dem Welpen jederzeit der Situation angemessen und konsequent zu handeln.

Sozialisation und Gewöhnung an die Umwelt (§ 8 Abs. 2 lit. c HuV)

§ 15. Die Halterin oder der Halter

- a. kennt die Vorgehensweise wie neutrales Verhalten des Welpen gegenüber Menschen mit unterschiedlichem Erscheinungsbild, Alter und Geschlecht gefördert wird und kann dies umsetzen,
- b. ist fähig, das Verhalten des Welpen bei Begegnungen mit Menschen zu interpretieren und, falls nötig, angemessen zu korrigieren,
- c. ist fähig, sich mit dem Welpen in Alltagssituationen bei Begegnungen mit Artgenossen korrekt zu verhalten und erkennt, wann ein Spiel des Welpen mit einem erwachsenen Hund zugelassen werden kann,
- d. kennt die Vorgehensweise, wie der Welpen an verschiedene Tiere gewöhnt werden kann,
- e. kennt die Wichtigkeit von kontrollierten Spielsequenzen zwischen Welpen, damit diese die verschiedenen Verhaltens- und Ausdrucksweisen kennen und korrekt darauf reagieren lernen und kann dies im Alltag umsetzen,
- f. hat Kenntnis, wie sie oder er den Welpen schrittweise, ohne ihn psychisch und physisch zu überfordern, an verschiedene geruchliche, optische und akustische Reize gewöhnen kann,
- g. kennt die Vorgehensweise und ist fähig, den Welpen schrittweise an einen kontrollierten und stressarmen Transport in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zu gewöhnen.

Tiergerechte Erziehungsmethoden (§ 8 Abs. 2 lit. d HuV)

§ 16. Die Halterin oder der Halter

- a. ist in der Lage, erste Hör- und Sichtzeichen für das Herankommen, sich Setzen und sich Hinlegen des Welpen sowie für das Ausgeben eines Gegenstandes situations- und zeitgerecht einzusetzen,
- b. kennt die Vorgehensweise, wie der Welpen schrittweise an das Versäubern im Freien und das Alleinsein zu gewöhnen ist,
- c. erkennt allfällige Konfliktsituationen im Alltag, insbesondere auch mit Kindern, und ist fähig, angemessen darauf zu reagieren,
- d. erkennt die direkten Zusammenhänge zwischen Angst- und Aggressionsverhalten des Welpen,
- e. kennt tiergerechte Erziehungsmethoden nach dem aktuellen Stand des Wissens und kann sie anwenden, indem sie oder er den Welpen situations- und zeitgerecht belohnt oder bestraft,
- f. kennt die Wichtigkeit der Einschätzung der eigenen Grenzen und der Unterstützung durch eine Fachperson bei Problemen mit dem Welpen.

Pflichten als Halterin oder als Halter (§ 8 Abs. 2 lit. e HuV)

§ 17. Die Halterin oder der Halter

- a. kennt die Pflichten hinsichtlich Halten, Beaufsichtigen und Führen des Welpen und die Bedeutung, diese ausreichend wahrzunehmen und erfolgreich umzusetzen,
- b. weiss um die Notwendigkeit, sich selbstständig über die aktuellen Grundlagen im Bereich der eidgenössischen und kantonalen Hunde-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung zu informieren.



C. Lernziele des Junghundekurses

- Grundgehorsam (§ 9 Abs. 2 lit. a HuV) § 18. Die Halterin oder der Halter
- ist in der Lage, das Verhalten des Junghundes auf Hör- und Sichtzeichen für das Herankommen, sich Setzen und sich Hinlegen sowie das Ausgeben eines Gegenstandes zu festigen, so dass er auch unter Ablenkung zuverlässig gehorcht,
 - ist fähig, mit Hilfe eines Abbruchsignals ein unerwünschtes Verhalten beim Junghund sofort zu unterbrechen, um ihm ein situationsgerechtes Verhalten beizubringen,
 - weiss, dass der Junghund im öffentlich zugänglichen Raum an der Leine geführt werden muss, solange er nicht zuverlässig abgerufen werden kann.
- Korrektes Anbinden und Führen (§ 9 Abs. 2 lit. b HuV) § 19. Die Halterin oder der Halter
- kann den Junghund korrekt an die Leine nehmen, ableinen und freigeben,
 - kennt die Vorgehensweise, wie der Junghund an der lockeren Leine zu führen ist, setzt dies schrittweise um und entwickelt das gewünschte Verhalten weiter,
 - hat Kenntnisse über Hilfsmittel wie Brustgeschirre, Halti, Gentle Leader und ist instruiert, dass deren wirksamer und tiergerechter Einsatz mit Unterstützung einer Fachperson gelernt werden muss,
 - kennt die Wichtigkeit des korrekten Führens für die Sicherheit bei Begegnungen mit Mensch und Tier, so dass entgegenkommende Personen oder Tiere gefahrlos an ihm vorbeigehen oder Hindernisse überwunden werden können (wie Seitenwechsel der Führposition oder Gehen hinter der Halterin oder dem Halter), wendet dies schrittweise an und entwickelt das gewünschte Verhalten weiter,
 - ist in der Lage, den Junghund so zu führen, dass sie oder er jederzeit seine Aufmerksamkeit erlangen kann, um ihm Zeichen geben zu können.
- Tiergerechtes und sicheres Führen (§ 9 Abs. 2 lit. c HuV) § 20. Die Halterin oder der Halter
- ist in der Lage, den Junghund kontrolliert und vorausschauend in der Umwelt (belebte Strasse, öffentlicher Verkehr, öffentliches Lokal), bei der Begegnung mit Menschen mit unterschiedlichem Erscheinungsbild sowie mit Artgenossen zu führen,
 - weiss, wann der Junghund nicht ausreichend kontrolliert werden kann und nimmt ihn vorausschauend an die Leine, um eine Konfliktsituation zu vermeiden,
 - kennt die Situationen, in denen der Junghund immer an der Leine zu führen ist, wie bei Begegnungen mit ängstlichen Menschen,
 - erkennt schwierige Situationen, wie Begegnungen mit Katzen, Nutztieren oder Wild und nimmt den Junghund vorausschauend an die Leine oder ist in der Lage, diesen jederzeit abzurufen,
 - kennt das Begrüssungsverhalten des Junghundes und weiss, wie sie oder er die Kontaktaufnahme des Junghundes mit Menschen und Artgenossen kontrollieren kann,
 - ist fähig, den Junghund bei Bedarf gesichert anzubinden und ihn für eine kurze Zeit ruhig warten zu lassen,
 - kennt die korrekte Vorgehensweise zur Maulkorbgewöhnung beim Junghund und kann diese bei Bedarf schrittweise umsetzen.
- Weiterführung und Vertiefung der Welpenförderung (§ 9 Abs. 2 lit. d HuV) § 21. Die Halterin oder der Halter
- führt die Lernziele aus der Welpenförderung weiter, insbesondere die Sozialisation und die Gewöhnung an die Umwelt und andere Tiere, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Junghundes,



- b. ist in der Lage, durch kontrolliertes Spielen (Initiieren, Leiten und Beenden) den Junghund körperlich und geistig zu beschäftigen, zu erziehen, unerwünschtes Spielverhalten (wie heftiges Anrennen und Hochspringen) zu korrigieren und die Beisshemmung zu festigen,
- c. kennt die geschlechtsspezifische Entwicklungsphase (Pubertät) des Junghundes und berücksichtigt sie.

Grundsätze im
Zusammenleben mit
dem Hund (§ 9 Abs.
2 lit. e HuV)

§ 22. Die Halterin oder der Halter

- a. ist sich der Bedeutung eines guten Gehorsams für ein sicheres und tiergerechtes Führen des Junghundes bewusst,
- b. erkennt Körpersignale des Junghundes (wie Drohen, Angreifen, Unsicherheit, Unterwerfung) und reagiert angemessen,
- c. setzt tiergerechte Erziehungsmethoden ein, um erwünschtes Verhalten zu fördern und unerwünschtes Verhalten zu korrigieren,
- d. erkennt die eigenen Grenzen bei Problemen mit dem Junghund (Gehorsam, sicheres Führen) und weiss, wann der Beizug einer Fachperson angezeigt ist,
- e. kennt die massgebenden Bestimmungen der geltenden eidgenössischen und kantonalen Hunde-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung, insbesondere die Pflichten hinsichtlich sicheres Halten, Führen und Beaufsichtigen eines Hundes, und deren Bedeutung.

D. Lernziele des Erziehungskurses

Angemessene
Vertiefung des
Junghundekurses

§ 23. Die Halterin oder der Halter

- a. kennt die Lernziele der Welpenförderung und des Junghundekurses und die Vorgehensweisen, um diese zu erreichen, und führt diese unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Entwicklung des erwachsenen Hundes weiter,
- b. ist in der Lage, die Lernziele des Junghundekurses unter Anleitung zu festigen und konsequent im Alltag umzusetzen.

III. Bestätigung

Ausstellen einer
Bestätigung

§ 24. ¹Die Hundeausbilderin oder der Hundeausbildler bestätigt den erfolgreichen Abschluss der nach § 13 Abs. 1 HuV³ besuchten Kurse gemäss Vorlage im Anhang dieses Reglements.

²Vor dem Ausstellen der Bestätigung prüft sie oder er:

- a. die Identität der Person, die den Kurs besucht hat, anhand eines amtlichen Ausweises (Führerausweis, Identitätskarte, Pass),
- b. die Identität des Hundes durch das Ablesen seiner Mikrochipnummer,
- c. die Zugehörigkeit des Hundes zur Person anhand des Hundeausweises der Animal Identity Service AG (ANIS).

³Die Kursbestätigung wird ausschliesslich für diejenige Person ausgestellt, die den Kurs zusammen mit dem Hund besucht hat.

Nichtausstellen einer
Bestätigung

§ 25. ¹Kann trotz vollständig besuchtem Kurs keine Bestätigung ausgestellt werden, so ist dies gegenüber der Halterin oder dem Halter schriftlich, unter Angabe der nicht erreichten Lernziele, zu begründen. Zudem ist eine Empfehlung abzugeben, wie viele Übungslektionen mit welchen Lerninhalten zum Erlangen einer Bestätigung nachzuholen sind.

²Wird die weitere Teilnahme am Kurs durch die Ausbilderin oder den Ausbilder untersagt, ist dies gegenüber der Halterin oder dem Halter schriftlich zu be-

³LS 554.51



gründen. Wurden bestimmte Lerninhalte oder -ziele erfolgreich vermittelt, wird dies in der Begründung festhalten.

IV. Inkrafttreten

§ 26. Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Gesundheitsdirektion

gez. Dr. Thomas Heiniger,
Regierungsrat



Anhang: Bestätigung praktische Hundeausbildung des Kantons Zürich (§ 13 HuV)

Hundealter/-in [Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, Geburtsdatum und Heimatort]

Hund
Name
Geburtsdatum
Geschlecht / kastriert
Rassentyp bzw. Rasse Rassetyp I
Farben/Fell
Chip-Nr.

Besuchte Ausbildung Welpenförderung nach § 8 HuV
 Junghundekurs nach § 9 HuV
umfasst praktischen Sachkundenachweis nach Art. 68 Abs. 2 TSchV;
[vom BVET zugeteilte Nummer]
 Erziehungskurs nach § 10 HuV mit 10 Lektionen
 20 Lektionen
umfasst praktischen Sachkundenachweis nach Art. 68 Abs. 2 TSchV;
[vom BVET zugeteilte Nummer]

Übungslektionen vom [Daten aller Lektionen und deren Dauer angeben]

Anrechenbare Lektionen prakt. Sachkundenachweis (§ 12 Abs. 1 HuV) [Anzahl Lektionen angeben, eingesehene SKN-Bestätigung: Name Ausbilder/-in, Nr. BVET, Datum der Bestätigung]

Weitere angerechnete Lektionen (§12 Abs. 2 HuV) [Daten angeben, Name und Bewilligungsnummer Ausbilder/-in, Angaben, welche Lernziele dies abdeckt]

Hundeausbilder/-in [Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, Logo oder Stempel der Person, die die Hundeausbildung durchgeführt hat.]

Bewilligungs-Nr. [vom VETA mit der Bewilligung vergebene Nummer]

Der/die für die Ausbildung verantwortliche Hundeausbilder/-in bestätigt hiermit:

- die Richtigkeit der gemachten Angaben,
- den erfolgreichen Abschluss des besuchten Kurses (d.h. Erreichen der nach §§ 8 - 10 HuV und dem Reglement zur praktischen Hundeausbildung geforderten Lernziele) oder die Prüfung der im Original vorgelegten Bestätigungen anrechenbarer Lektionen,
- beim Junghunde- und Erziehungskurs die Vermittlung der nach der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 und der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008 geforderten Ausbildungsinhalte und -ziele für den praktischen Sachkundenachweis nach Art. 68 Abs. 2 TSchV in vorgeschriebener Form und im vorgeschriebenen Umfang.

Ort, Datum, Unterschrift